Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 29 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 160. Freitag den 8. Juni 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 25. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 30. d. Mts.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1805. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Cautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888.

Nr. 1806. Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay. Vom 21. Juli 1887.

Berichtigung des §. 57 des in Nr. 27 des Reichsgesetzblattes für 1887, S. 329 ff. abgedruckten Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887.

Leipzig, den 4. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Es hat Frau **Bertha** verw. **Schäfer** in Erfüllung der letztwilligen Wünsche und Verfügungen ihres Ehegatten die Summe von

1000 ℳ — ₰

mit der Bestimmung anher gezahlt, daß davon
500 ℳ — ₰ zu Badeunterstützungen, und
500 ℳ — ₰ zum Ankauf von Feuerungsmaterial für Arme
verwendet werden möchten.

Wir bringen dieses Vermächtniß mit dem Ausdrucke unseres herzlichsten Dankes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 2. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf.

A. B. 385. Jungehänel.

Bekanntmachung,

Generalrevision über die Droschken betr.

Die Generalrevision über die Droschken und deren Bespannung und zwar zunächst über diejenigen mit **geraden Nummern**, als 2, 4, 6 u. s. w., soll

Dienstag, den 12. Juni 1888,

auf der **Pestalozzistraße** stattfinden.

Die Auffahrtszeiten werden wie folgt festgesetzt: Es haben am gedachten Tage ihre Geschirre vorzufahren die Concessionare mit den Anfangsbuchstaben

A.—F.	Vormittags	½9 Uhr.
G.—J.	„	10 „
K.—O.	„	11 „
P.—S. und **Sch.**	Nachmittags	½4 „
St.—Z.	„	½5 „

und zwar derart, daß die Droschken nicht etwa nach und nach zu anderen, als den vorgedachten Stunden anfahren, sondern, daß die sämmtlichen zu ein und derselben Zeit vorzufahrenden Wagen auf einmal und **pünctlich** zur festgesetzten Stunde auf dem Auffahrtsplatze, der von den Aufsichtsorganen am Tage der Revision noch speciell angewiesen werden wird, zur Stelle sind.

Die Concessionare, welche bei Vorführung ihrer Nummern zugegen sein müssen, werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschken durchgehends gut lackirt, die Sitzkissen und Rückenlehnen gut gepolstert und mit reinlichen, keinesweges defecten Ueberzügen versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Instandsetzung der Pferdegeschirre besonderes Augenmerk zu verwenden; dieselben müssen aus gutem Lederzeug bestehen, gut geschwärzt und dem beim Polizeiamt aufgestellten Probegeschirr möglichst angepaßt sein. Bei Neuherstellungen der Droschken, bezüglich des Lackes, der inneren Ausschläge u. s. w. ist allenthalben den Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 10. October 1884 nachzugehen, wie denn überhaupt die Droschken durchgehends allen übrigen Bestimmungen in §. 6 des Droschkenregulativs vom 5. October 1883 und der vorgedachten Bekanntmachung, die Dienstkleidung der Droschkenführer aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezogenen Regulativs entsprechen müssen.

Insbesondere weisen wir noch mit Rücksicht auf öftere Vorkommnisse ausdrücklich darauf hin, daß es durchaus unzulässig ist, wenn sog. **Sommerüberzüge** in gänzlich verwaschenem Zustande mit größeren und kleineren neuen Flickflecken von dunkler Farbe versehen, zur Verwendung kommen oder bunte Kammdeckelkissen oder Droschkenlaternen, deren Stafte anstatt blank geputzt schwarz lackirt sind. Auch kann es nicht geduldet werden, daß lahme Pferde, sei es auch, daß dieselben nur als Reservepferde Verwendung finden sollten, im Droschkendienste in Gebrauch genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §. 51 des Regulativs bestraft werden und haben die Concessionare nach Befinden überdies die Außerbetriebsetzung der nicht vorschriftsmäßig vorfahrenden Geschirre zu gewärtigen.

Leipzig, am 11. Mai 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Wübiner.

Auctions-Bekanntmachung.

Sonnabend, den 9. dieses Monats, Vormittags von ½10 Uhr an,

sollen im hiesigen Stadthause, Eingang Mühlgasse Nr. 1, verschiedene Wirthschaftsgegenstände, Kleidungsstücke, Taschenuhren und Schmucksachen, 18 Dutzend Illuminations-Laternen, 2 Hobelbänke, 1 Nähmaschine, 2 Tafeln Eisenblech, 2 Faß Zinkweiß und verschiedenes Andere

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 5. Juni 1888.

14 1357 K. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Georgi. Lieck.

Bekanntmachung.

Das **Kehren** der **Schornsteine** in den innerhalb der Stadtflur gelegenen, der Stadtgemeinde Leipzig und den in deren Verwaltung stehenden Stiftungen gehörigen Gebäuden, insbesondere auch in den städtischen Schulen, soll vom 1. Juli dieses Jahres ab an einen geeigneten Unternehmer (Bezirksschornsteinfeger) in Accord verdungen werden.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Bedingungen, sowie ein Verzeichniß der in Frage kommenden Gebäude unter Angabe der Länge und Art der in denselben befindlichen Schornsteine liegen in unserem Bauamte (Rathhaus, II Etage, Zimmer Nr. 5) zur Einsicht aus und können daselbst gegen Entrichtung von 50 ₰ pro Exemplar entnommen werden.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „Kehren der Schornsteine in den städtischen Gebäuden" versehen ebendaselbst bis zum 19. dss. Monats Nachmittag 5 Uhr einzureichen.

Wir behalten uns das Recht der Auswahl, sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 4. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 841. Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Bekanntmachung.

Die Regulirung und Befestigung der beiderseitigen Ufer des Kuhburger Wassers unterhalb des neuen Schützenhauses soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeit liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 14, aus, und können daselbst eingesehen, bezw. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Die Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Regulirung der Ufer des Kuhburger Wassers"

versehen ebendaselbst und zwar **bis zum 22.** Juni 1888, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bietern, sowie das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 1. Juni 1888.

Ib. 2257. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist von uns

Herr **Friedrich Ferdinand Küster** hier,
Mühlmannsstraße 2, II.

wohnhaft, für die gewerbsmäßige Ausübung der mikroskopischen Fleischbeschau in der Stadt Leipzig in Pflicht genommen worden.

Leipzig, am 1. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 1013. Dr. Georgi. Dr. Kr.

Bekanntmachung.

Am 3. dieses Monats ist im Elstermühlgraben an der Kleinen Funkenburg der nachstehend näher beschriebene Leichnam eines anscheinend dem Arbeiterstande angehörigen unbekannten Mannes, welcher schon etliche Zeit im Wasser gelegen haben mag, aufgefunden und polizeilich aufgehoben worden.

Wir ersuchen, etwaige Mittheilungen über die Persönlichkeit des Aufgefundenen ungesäumt an uns gelangen zu lassen.

Leipzig, am 5. Juni 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
II. 4281. Bretschneider. Faldig.

Personalbeschreibung.

Alter: 40—50 Jahre; Größe: 1,74; Haare: grau meliert; Stirn: niedrig; Augenbrauen: grau meliert; Nase: dick; Mund: groß; Bart: blonder Vollbart (Unterlippe und Schnurrbart rasirt); Zähne: defect; Gesicht: länglich; Gestalt: kräftig. Besondere Kennzeichen fehlen.

Kleidung.

Brauner Sommerüberzieher, grau und braun melirte Hosen, grau melirte Weste, rindslederne Stiefeln, grau und schwarz gestreifte Strumpfe, graues, wollenes Barchendhemd, grau und weiß gestreiftes Barchendhemd, graue Gummihosenträger, baumwollenes Halstuch und schwarze Mütze.

Nichtamtlicher Theil.

Die Wahlbewegung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die vierjährige Amtsdauer des Präsidenten Cleveland neigt ihrem Ende zu, aber mit jedem neuen Jahre seiner Amtsführung befestigt sich die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Wahl, und man kann mit Recht behaupten, daß die Regierung der Vereinigten Staaten niemals besser und sicherer geleitet worden ist als unter dem gegenwärtigen Präsidenten. Schon das Ergebniß der Wahlen vom 9. November v. J. zu den gesetzgebenden Körpern der Einzelstaaten und zur Besetzung der höchsten Staatsämter war für die demokratische Partei günstig, so daß schon damals die Wiederwahl Cleveland's als wahrscheinlich bezeichnet wurde.

In neuster Zeit hat sich diese Wahrscheinlichkeit noch vergrößert, und die Ernennung Cleveland's zum Präsidentschaftscandidaten durch den demokratischen Nationalconvent vom 5. Juni in St. Louis hat sich unter Anzeichen vollzogen, welche ihn dem Ziel der Wiederwahl wiederum ein gutes Stück näher gebracht haben. Der Congreß war sehr zahlreich besucht und die Versammlung begrüßte die Ernennung Cleveland's mit stürmischen Beifallsrufen.

Cleveland's Regierung fällt mit einer Krisis zusammen, welche die Vereinigten Staaten durchmachen. Die sociale Frage ist in Nordamerika mit einer Heftigkeit aufgeworfen worden, welche das Verlangen nach einer festen und stetigen Regierung sehr natürlich erscheinen läßt. Die Vorgänge in Chicago, Cincinnati und New-York deuten auf eine starke Gährung in Arbeiterkreisen hin, und Streiks wie den der Eisenbahnbeamten, durch welchen der Eisenbahnverkehr zeitweise unterbrochen wurde, hat die Alte Welt noch nicht erlebt. In Amerika treten alle Bewegungen mit ungezügelter Gewalt auf, das ganze Land hat ein schnelleres Zeitmaß als bei uns und bewegt sich in größeren Verhältnissen. Aber diese erhöhte Lebensthätigkeit und Regsamkeit führt auch große Gefahren mit sich, welche großer Besonnenheit und einer festen Hand bedürfen, um sie siegreich zu bestehen. Nordamerika hat ehedem den Auswandererstrom auf jede Weise gefördert, weil es fremder Hilfe bedurfte, um die weiten Strecken Landes urbar zu machen und sie für Handel und Verkehr zu öffnen und Nutzen daraus für die Gesammtentwickelung zu ziehen. Darin ist jetzt eine Aenderung eingetreten, die Ansiedelung hat die wünschenswerthe Höhe erreicht, zum Theil schon überschritten, und die Amerikaner haben ein Interesse daran, die Einwanderung einzuschränken, zumal auf die sittliche Beschaffenheit der Einwanderer geschärfte Aufmerksamkeit zu verwenden. Diesem Interesse entspricht der vor einiger Zeit im Senat eingebrachte Antrag, daß man nur solchen Einwanderern gastliche Aufnahme gewähren solle, welche ein Leumundszeugniß der Behörden ihres Heimathlandes beizubringen vermöchten. Eine solche Maßregel erschien sehr wohl angebracht in einem Lande, welches bis dahin von allen europäischen Verbrechern als ein sicherer Zufluchtsort betrachtet wurde. Wohin eine fortdauernde Ansammlung unsauberer Bestandtheile der Bevölkerung aller Länder führt, haben die Nordamerikaner zu ihrem Schaden erfahren müssen; es entsprangen daraus allmälig unerträgliche Zustände, die Sicherheit ließ so viel zu wünschen übrig, daß energische Maßregeln gegen die Ueberhandnahme von Raub und Mord ergriffen werden mußten.

Es hat sowohl in den Vereinigten Staaten selbst, als auch im Auslande einen sehr guten Eindruck gemacht, daß unter der Präsidentschaft Cleveland's dem Anarchismus kräftig entgegengetreten worden ist, daß die Feinde von Ruhe und Ordnung in Chicago die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen erhalten haben und daß ein Mord gleichfalls erfahren hat, daß man auch in Amerika nicht ungestraft zu Mord und Brand aufreizen darf. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich auch dadurch ein Verdienst erworben, daß sie England von Anschlägen in Kenntniß gesetzt hat, welche die Mitglieder der irischen Nationalliga von Amerika aus ins Werk zu setzen beschlossen hatten. Es ist dadurch der Annahme eine Abweisung zu Theil geworden, daß Amerika der Ort sei, an welchem der Hebel angesetzt werden müsse, um die staatliche Ordnung in England zu zerstören.

Die Finanzen der Vereinigten Staaten haben zwar stets eine gesunde Entwickelung genommen, aber unter Cleveland's Präsidentschaft haben sie den besten Stand erreicht. Damit in dieser Beziehung keine Verschlechterung eintrete, hat er die vom Congreß genehmigte Pensionsbill mit dem Veto belegt, und ebenso hat er eine Zollpolitik begünstigt, welche die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter gleicherweise berücksichtigt.

Das Hauptverdienst Cleveland's besteht darin, daß er die öffentliche Meinung über die socialen Verhältnisse und über die Vertrauenswürdigkeit der Handels- und Verkehrsverhältnisse Amerikas wesentlich verbessert hat. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten empfindet deshalb auch das Bedürfniß, den bewährten Präsidenten zu behalten. Der Vorwurf der Aemtervertheilung nach Gunst, welcher manchen Vorgänger Cleveland's mit Grund gemacht worden ist, wurde während seiner Amtsführung noch niemals erhoben, und auch die Verleumdung hat sich an seine niemals bezweifelte Redlichkeit und Uneigennützigkeit nicht herangewagt. Ein großer Segen für Nordamerika ist es, daß unter Cleveland dem Mormonenthum und der mit ihm verbundenen Vielweiberei der Garaus gemacht worden ist. Mit gleicher Entschiedenheit ist er der Emancipation der Frauen in dem Sinne entgegengetreten, daß sie das Wahlrecht für sich in Anspruch nehmen, und er hat dadurch diesen ungesunden Bestrebungen vielleicht für lange Zeit den Weg versperrt.

Mit Deutschland steht Cleveland in den besten Beziehungen, und wenn auch kleine Streitigkeiten wie die mit dem amerikanischen Consul in Samoa vorgekommen sind, so ist doch der Grundton in dem Verhältniß der beiden großen Mächte auf der östlichen und westlichen Halbkugel ein so harmonischer, daß wir den Fortbestand der gegenwärtigen Beziehungen zwischen beiden nur herzlich wünschen können. Die Grüße, welche von unseren Landsleuten jenseits des Atlantischen Oceans bei allen wichtigen Deutschland betreffenden Ereignissen zu uns herüber dringen, sind ein Beweis, daß die Vaterlandsliebe der in Amerika lebenden Deutschen dort keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Man weiß in Amerika sehr wohl, was man der Kraft deutschen Geistes und der Rüstigkeit deutscher Arme für die Herbeiführung der gegenwärtigen Blüthe der Vereinigten Staaten zu danken hat. Der gesunde Sinn der dortigen Bevölkerung hat auch sehr richtig den Werth der Stetigkeit einer guten Regierung für ihre Wohlfahrt erkannt, und deshalb ist schon jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Cleveland für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren an der Spitze der Regierung der Vereinigten Staaten verbleiben wird. Das Parteiinteresse der demokratischen Partei im Gegensatz zu dem republikanischen bleibt dabei gänzlich außer Betracht, das Gesammtwohl der Vereinigten Staaten verlangt die Wiederwahl Cleveland's.

Leipzig, 8. Juni 1888.

* **Das Verbot des studentischen Lutherfestspiels** in Berlin war von einigen Blättern mit der Person Sr. Majestät des Kaisers in Verbindung gebracht worden. Wie die „Post" aus sicherer Quelle erfährt, ist jene Annahme durchaus unbegründet. Seine Majestät hat vielmehr sein Befremden über die Maßregel, welche inzwischen wieder rückgängig gemacht worden ist, zu erkennen gegeben. Die bereits telegraphisch skizzirte Auslassung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" über diese Angelegenheit hat folgenden Wortlaut:

Der Aufführung des Trümpelmann'schen Luther-Festspiels werden nun keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden, nachdem das Comité sich zu den von den zuständigen Staatsministern im Interesse des confessionellen Friedens für erforderlich erachteten Abänderungen entschlossen hat. Die Verhandlungen über diese Angelegenheit scheinen in manchen Kreisen, nicht nur bei den zunächst Betheiligten, Befremden erregt zu haben. Man hat sogar davon gesprochen, daß in dem Eingreifen der obersten Behörde eine peinlich berührende Beschränkung der Bethätigung eines berechtigten evangelisch-lutherischen Bewußtseins gefunden werden müsse. Für den mit den obwaltenden Verhältnissen genauer Bekannten ist es klar, daß diese Beklemmungen auf einer völlig unzutreffenden Beurtheilung der Sachlage beruhen. Oder sollte es wirklich unter den unbefangen und ruhevoll denkenden Evangelischen Jemand geben, der es für eine berechtigte Aeußerung evangelisch-lutherischen Bewußtseins hält, von der Schaubühne herab den katholischen Glaubensstandpunkt mit den schärfsten Beleidigungen zu überhäufen? Es scheint doch in der That zur Klärung des Reformationsgedankens nicht nothwendig, dreihundert Jahre nach seiner historischen Verwirklichung die Bretter, „welche die Welt bedeuten", dazu zu benutzen, um das Klostergelübde für eine Lüge zu erklären, die Verehrung der Heiligen und Reliquien in der entartetsten Weise lächerlich zu machen, das Ablaßwesen in einer für die heutige kirchliche Anschauung völlig caricirten Form zu stigmatisiren, von dem Meßopfer in den unpassendsten Ausdrücken zu reden, die Juden in einer für das katholische Bewußtsein geradezu blasphemischen Form zum Gegenstand einer burlesken Theaterscene zu machen. Freilich, wer das Alles nicht nur für gestattet, sondern auch für „evangelisch-lutherisch" hält, mit dem wird über die ganze Frage kaum zu discutiren sein. Die preußische Obrigkeit aber, als eines Staates, in welchem die religiöse Gleichberechtigung als erste Regel gilt, konnte sich durch solche Auffassungen unmöglich von ihrer Pflicht der Aufrechterhaltung und Wahrung des confessionellen Friedens abdrängen lassen.

* Dem Bundesrath ist eine Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungs-Geschäfts für 1887 zugegangen. Danach werden in den alphabetischen und Restantenlisten geführt 1 394 566 Mann; davon sind u. A. zurückgestellt 491 118 Mann; ausgeschlossen 1260, ausgemustert 62 901, der Ersatzreserve I überwiesen 96 741, der Ersatzreserve II 64 337, der Seewehr 2440, ausgehoben wurden 161 193, und zwar für das Heer zum Dienst mit der Waffe 153 812, ohne Waffe 4923, für die Flotte aus der Landbevölkerung 1405, aus der seemännischen Bevölkerung 1683.

* Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat dem Deutschen Verein für Knaben-Handarbeit eine Beihilfe von 5000 ℳ aus Reichsmitteln gewährt. Dieser Verein hat sich bekanntlich die Erziehung der deutschen Jugend zur praktischen Arbeit zum Ziele gesetzt, indem er gegenüber der in unserem Vaterlande herrschenden einseitigen Ausbildung der Intelligenz auch der Ausbildung der productiven Seite der Menschennatur das Wort redet. Die Gründe der Unterstützung seitens des Reiches liegen in der volkswirthschaftlichen und socialen Bedeutung des Arbeitsunterrichts, die der Vorstand des Vereins — bestehend aus den Herren A. Lammers-Bremen, C. Grunow-Berlin, Dr. Götze-Leipzig, Nöggerath-Hirschberg und v. Schenkendorff-Görlitz — zu Anfang dieses Jahres in einer eingehenden Denkschrift an das Reichsamt des Innern dargelegt hatte. Die Anerkennung und Unterstützung dieser Bestrebungen durch die obersten Reichsbehörden, insbesondere auch durch den Herrn Reichskanzler, dürften denselben bald einen erfreulichen weiteren Aufschwung geben.

* * *

* Officiös wird der Wiener „Politischen Correspondenz" aus Pest, 3. Juni, geschrieben:

Im Auslande könnte vielleicht die Erscheinung Ueberraschung hervorrufen, daß die ungarische Opposition der gegen den Ministerpräsidenten Herrn von Tißza wegen seiner Kundgebung in der Frage der Pariser Weltausstellung eröffneten Fehdung mit Gereiztheit und Hitze fortsetzt, obgleich in Frankreich selbst die Erregung, die sich der Gemüther wegen der vermeintlichen Verletzung bemächtigt hatte, sich sichtlich beruhigt hat. Den Schlüssel zur Erklärung dieser Thatsache bietet die parlamentarische Lage der Opposition. Zunächst muß man sich vor Augen halten, daß die Opposition in der letzten Zeit keinen einzigen Punct fand, wo sie den Hebel zu Angriffen gegen die Regierung anzusetzen vermocht hätte. Die Thätigkeit der Regierung wie der Legislative bewegte sich auf einem Gebiete, wo die Opposition vergeblich nach einem Anlaß, ja auch nur nach einem Vorwand für einen Kampf gegen das Cabinet suchte. Begreiflicherweise möchte daher die Opposition den Zwischenfall, betreffend die Beschickung der Pariser Ausstellung, mit beiden Händen festhalten, um ihn gegen die Regierung lange und möglichst intensiv auszubeuten. Von dieser allgemeinen Bethätigung ihrer gegnerischen Stellung zum Cabinet abgesehen, hat sich die Opposition insbesondere aus dem Grunde auf den Zwischenfall mit wahrer Leidenschaft geworfen, weil er die Gelegenheit darbot, gegen den Handelsminister Grafen Szechenyi, der seit jeher den Hauptzielpunct der oppositionellen Angriffe bildet, einen neuen Feldzug zu eröffnen. Der Zwischenfall wird übrigens nunmehr von der gesammten öffentlichen Meinung des Landes als abgethan erachtet, und es ist nicht blos ein bedauerliches, sondern auch vergebliches Bemühen, wenn man von oppositioneller Seite dieser Angelegenheit noch Weiterungen zu geben sucht.

* Von der kürzlichen Ausweisung zweier deutscher Anarchisten aus der Schweiz ist in Kürze telegraphisch berichtet worden. Der ausführlichere Sachverhalt ist das Folgende: Am 27. Januar d. J. verfügte der Bundesrath, die Regierung des Cantons Zürich solle den in der Schweiz nationalisirten Polizeispion Karl Schröder in einer ihr passend erscheinenden Weise zur Verantwortung und Strafe ziehen. Infolge dessen wurde nach Maßgabe der zürcherischen Strafproceßordnung die Untersuchung gegen Schröder und zwei Vereinsgenossen, Namens Etter und Wübbeler, fortgesetzt. Es war nämlich im December v. J. bei Eröffnung der Untersuchung gegen Schröder in dessen Wohnung zu Riesbach bei Zürich ein Quantum Dynamit gefunden worden, welches, wie vermuthet wurde, im Jahre 1881 aus einem Magazin bei Ablisweil entwendet und nach Behauptung Schröder's im Winter 1885/86 von den Anarchisten Wübbeler und Etter in seine Wohnung gebracht worden sein soll. Die Untersuchung wurde daher auch gegen diese beiden letzteren ausgedehnt. Laut Mittheilung des zürcherischen Regierungsrathes hat nun aber die dortige Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen Schröder, Etter und Wübbeler theils wegen der Verjährung, theils wegen Mangels genügender Beweismittel eingestellt. Der Bundesrath hat von dieser Verfügung Vormerk im Protokoll genommen und beschlossen:

Der Bundesrath, nach Einsicht eines Berichtes des Justiz- und Polizeidepartements und eines Antrages der Regierung des Cantons Zürich, in Betracht, daß Johann Ulrich Wübbeler von Borsdorf (Hannover), zur Zeit in Zürich verhaftet, und Martin Etter von Gönningen (Württemberg), zur Zeit in Stuttgart verhaftet, während ihres mehrjährigen Aufenthaltes in der Schweiz einen lebhaften Antheil an der anarchistischen Bewegung genommen haben; daß sie namentlich das internationale Organ der Anarchisten, die „Freiheit", verbreitet haben, ein Blatt, welches zum Umsturz der socialen Ordnung in allen Ländern, mit allen Mitteln der Gewalt, welche dieselben auch immer sein mögen, aufreizt; daß durch die Untersuchung überdies bewiesen worden ist, daß sie insgeheim eine Kiste Dynamit, deren Herkunft verdächtig ist, und die in ihren Händen nur zur Ausführung ihrer Theorien bestimmt sein konnte, bei Schröder deponirt haben, in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung beschließt:

1) Johann Ulrich Wübbeler von Borsdorf, Landdrostei Osnabrück (Hannover), geboren 1851, Schreiner, ist aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wegzuweisen.

2) Der Ausenthalt auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird ebenso untersagt dem Martin Etter von Gönningen, Oberamt Tübingen (Württemberg), geboren 1859, Schreiner.

3) Dieser Beschluß wird der Regierung des Cantons Zürich mitgetheilt mit der Einladung, denselben dem Johann Ulrich Wübbeler mit dem Artikel 63 lit. a des Bundesstrafgesetzes eröffnen zu lassen, sowie dessen Vollziehung anzuordnen und darüber Bericht zu erstatten.

4) Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ueberwachung der Vollziehung beauftragt.